

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Allgemeine Regelungen	3
1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	3
1.1 Wer ist versichert?	3
1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	3
1.3 Welche Reisen sind versichert?	4
2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?	4
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	4
2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	5
2.3 Welches Gericht ist zuständig?	5
2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	5
3. Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	5
3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten Beitrags beachten?	5
3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?	5
3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	5
3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?	6
4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	6
4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	6
4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	6
5. Was gilt im Schadenfall?	6
5.1 Entschädigung	6
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	6
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	7
5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	7
5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?	7
Teil B - Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung	7
1. Was ist versichert?	7
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	7
3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?	7
3.1 Als Risikopersonen bezeichnen wir	7
3.2 In welchen Fällen leisten wir?	8
4. Welche Kosten erstatten wir?	9
4.1 Stornokosten bei Reiserücktritt	9
4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung	9
4.3 Erstattungen bei Umbuchungen	10
4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer	10
4.5 Erstattung der Kosten für Unterbringung	10
4.6 Erstattung der Visa-Gebühren	10
5. Was gilt beim Selbstbehalt?	10
6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	10
6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	10
6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	10
Teil C - Regelungen zur Reiseabbruchversicherung	11
1. Was ist versichert?	11
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	11
3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	11
4. Welche Leistungen erbringen wir?	11
4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?	11
4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?	11
4.3 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?	11
4.4 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?	12
5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	12
6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	12
Teil D - Reisegepäckversicherung	12
1. Was ist versichert?	12
1.1 Was gehört zum Reisegepäck?	12

2. Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?	12
2.1 Was ist eingeschränkt versichert?	12
2.2 Was ist nicht versichert?	13
2.3 Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersportfahrzeugen?	13
3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	14
3.1 Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck?	14
3.2 Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck?	14
3.3 Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht?	14
4. Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung?	14
5. Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung?	14
5.1 Was versteht man unter Versicherungswert?	14
5.2 Was gilt im Falle einer Mehrfachversicherung?	14
5.3 Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen?	14
5.4 Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?	14
5.5 Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?	14
6. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?	14
6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	14
6.2 Was gilt für Ersatzansprüche gegen Dritte?	14
6.3 Was gilt für die polizeiliche Meldung?	15
7. Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	15
Teil E – Auslandsreisekrankenversicherung	15
1. Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Auslandsreisekrankenversicherung?	15
1.1 Was ist versichert?	15
1.2 Was ist ein Versicherungsfall?	15
1.3 Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?	15
1.4 Für welche Methoden leisten wir?	15
2. Was leisten wir im Versicherungsfall?	16
2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?	16
2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?	16
2.3 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?	16
2.4 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?	16
2.5 Was leisten wir bei Schwangerschaft?	17
2.6 Was leisten wir bei einer Frühgeburt?	17
2.7 Was leisten wir bei einem Rücktransport?	17
2.8 Was leisten wir bei einer Bergung?	17
2.9 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?	17
2.10 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?	18
2.11 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?	18
3. Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?	18
3.1 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt?	18
3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?	18
4. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall?	19
4.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	19
4.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	19
4.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?	19
4.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)?	20
Teil F – Versicherung von Assistance-Leistungen	20
1. Was ist versichert?	20
2. Welche Kosten erstatten wir?	20
2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung	20
2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften/-empfehlungen für das geplante Urlaubsland	20
2.3 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen	20
2.4 Informationen über Klima	20
2.5 Informationen über Devisenbestimmungen	20
2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland	20
2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland	20
2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland	20
2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen	20
2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.)	20
3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	20
3.1 Nach Eintritt des Schadenfalles	20
3.2 Kostenersparnis	20
3.3 Verletzung von Obliegenheiten	20
4. Service-Telefonnummer	20
Teil G - Erläuterungen	21
1. Was verstehen wir unter einer „unerwarteten“ Erkrankung?	21
2. Was verstehen wir unter einer „schweren“ Erkrankung?	21
3. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Reiserücktrittsversicherung:	21
4. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruchversicherung:	21
5. Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt	21

Teil A - Allgemeine Regelungen

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1 Wer ist versichert?

1.1.1 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

1.1.2 Versicherbar sind:

- Einzelpersonen
- Familien und Paare

mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Familie gelten:

- Ein Erwachsener oder zwei Erwachsene (Ehepartner/Lebensgefährten) und
- Mindestens ein, maximal bis zu fünf unterhaltsberechtigter Kinder. Dabei kann es sich um eigene Kinder, Pflege-, Stief-, Adoptiv- oder Enkelkinder handeln. Kinder sind im Familientarif bis zum Ende der Ausbildung bzw. des Studiums mitversichert. Längstens jedoch, bis das Kind 25 Jahre alt wird. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.
- Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt versichert. Die Voraussetzungen hierfür sind:
 - Das Neugeborene wird bis spätestens 2 Monate nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei uns versichert.
 - Es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz.

Paare (Ehepartner / Lebensgefährten) bezeichnen wir ebenfalls als Familie.

Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

1.1.3 Die versicherten Personen sind auch versichert, wenn sie alleine verreisen.

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.2.1 Für die Reiserücktrittsversicherung gilt:

Haben Sie Ihre Reise bereits vor Abschluss des Vertrags gebucht?

Der Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Er beginnt frühestens jedoch, sobald Sie die Prämie gezahlt haben.

Haben Sie Ihre Reise nach Abschluss des Vertrags gebucht?

Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert. Das gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen.

Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten. Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.

Ist ein in Teil B Ziffer 3 genanntes Ereignis eingetreten und

- Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder
- Sie müssen Ihre Reise verlängern?

Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.

1.2.3 Für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assistenzleistungen gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens mit Zahlung der Prämie. Dieser besteht für alle Reisen, die Sie nach Abschluss des Vertrages antreten.

- Bereits gebuchte Reisen sind versichert, wenn Sie den Vertrag bis spätestens einen Tag vor Antritt der Reise abgeschlossen haben.
- Wird der Versicherungsvertrag erst nach Antritt der Reise abgeschlossen, sind Sie erst mit Antritt einer neuen Auslandsreise versichert.

Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- Nach den ersten 56 Tagen Ihrer Auslandsreise. Dies gilt auch für schwebende Versicherungsfälle.
- Mit Ende der Auslandsreise. Diese endet mit dem Grenzübertritt in das Land Ihres ständigen Wohnsitzes.
- Mit Ende des Versicherungsverhältnisses. Für Verträge mit automatischer Verlängerung gilt: Über das Ende des Versicherungsjahres hinausgehende Reisen sind mitversichert, sofern der Vertrag nicht gekündigt wurde.
- Mit Ende des Rücktransportes gem. Teil E Ziffer 2.7.

1.2.4 Für die Reisegepäckversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens mit Zahlung der Prämie. Dieser besteht für alle Reisen, die Sie nach Abschluss des Vertrages antreten.

- Bereits gebuchte Reisen sind versichert, wenn Sie den Vertrag bis spätestens einen Tag vor Antritt der Reise abgeschlossen haben.
- Wird der Versicherungsvertrag erst nach Antritt der Reise abgeschlossen, sind Sie erst mit Antritt einer neuen Reise versichert.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der versicherten Einzelreise, spätestens jedoch nach den ersten 56 Tagen Ihrer Reise.

1.2.5 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Dies gilt für alle in den Teilen B bis F genannten Versicherungsarten.

1.3 Welche Reisen sind versichert?

1.3.1 Versichert sind beliebig viele Reisen innerhalb eines Jahres.

In der Auslandsreisekrankenversicherung (Teil E), der Versicherung von Assistanzenleistungen (Teil F) und der Reisegepäckversicherung (Teil D) besteht Versicherungsschutz nur während der ersten 56 Tage der versicherten Einzelreise. Für die Reiserücktrittsversicherung und die Reiseabbruchversicherung gilt diese Frist nicht.

1.3.2 Eine Reise ist eine Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz. Dieser muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

1.3.3 Die geplante ununterbrochene Reise muss mindestens eine Übernachtung umfassen.

1.3.4 Das bei Reiseantritt geplante Reiseziel muss mindestens 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person entfernt sein. Die Beweispflicht tragen hierfür Sie. Dies gilt nicht für die Auslandsreisekrankenversicherung (Teil E) und die Assistanzenleistungen (Teil F)

2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

2.1.1 Sie können den Vertrag jederzeit abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres (Versicherungsjahr).

Haben Sie bei Abschluss des Vertrags bereits eine Reise gebucht? Dann gilt für die Reiserücktrittsversicherung (Teil B) und die Reiseabbruchversicherung (Teil C) folgendes:

- Zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Antritt der Reise liegen mehr als 30 Tage? Dann ist diese Reise versichert.
- Zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Antritt der Reise liegen weniger als 30 Tage? Dann ist diese Reise versichert, wenn:
 - Sie den Vertrag am Tag der Buchung der Reise abschließen.
 - Sie den Vertrag spätestens 4 Tage nach Buchung der Reise abschließen.

Diese Frist gilt nicht für die Auslandsreisekrankenversicherung (Teil E) und die Assistanzenleistungen (Teil F).

Hier besteht Versicherungsschutz, wenn der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen wurde.

2.1.2 Für Verträge mit automatischer Verlängerung gilt:

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Außer Ihnen oder uns liegt spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung vor.

2.1.3 Ist ein versicherter Schadenfall eingetreten?

Dann können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Wir müssen dabei eine Frist von einem Monat einhalten. Sie und wir müssen schriftlich kündigen. Wann muss die Kündigung zugegangen sein? Spätestens einen Monat nach Leistung oder Ende des Rechtsstreits. Kündigen Sie den Vertrag? Dann können Sie bestimmen, wann die Kündigung wirksam wird. Keinesfalls jedoch vor dem Ende der laufenden Reise. Spätestens aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

2.1.4 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer stirbt.

Die versicherten Personen können den Vertrag fortsetzen, wenn sie uns den künftigen Versicherungsnehmer mitteilen. Sie müssen die Erklärung innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Versicherungsnehmer verstorben ist, abgeben.

2.1.5 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland dauerhaft verlässt und in ein anderes Land zieht. Das gilt nicht, wenn wir etwas anders vereinbart haben.

Außerdem können die versicherten Personen den Vertrag fortsetzen, wenn sie uns den künftigen Versicherungsnehmer mitteilen. Sie müssen die Erklärung innerhalb von zwei Monaten, nach dem Wegzug des bisherigen Versicherungsnehmers, abgeben.

2.1.6 Der Versicherungsschutz erlischt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres für ein beitragsfrei mitversichertes Kind mit Beendigung der Ausbildung, spätestens jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahrs. Danach ist für das Kind ein eigener Versicherungsvertrag abzuschließen.

2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag.
- dem Versicherungsschein.
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- den Besonderen Bedingungen.
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Dies gilt vor allem für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die Inhalt des Vertrages sind. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter: <https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>. Sie können diese auch bei uns anfordern.

2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie schriftlich formulieren. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

3. Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten Beitrags beachten?

- 3.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Aber frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung.
- 3.1.2 Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, wenden wir die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz an. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten und sind dann von der Pflicht zur Leistung befreit.

3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?

- 3.2.1 Die Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 3.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, wenden wir die Bestimmungen des § 38 Versicherungsvertragsgesetz an. Unter den dort genannten Voraussetzungen müssen wir nicht leisten oder können den Vertrag kündigen.

3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

3.3.1 Anpassungen des Beitrags

Die Beitragshöhe für Einzelpersonen und Familien ist in Stufen eingeteilt. Diese richten sich nach dem Alter der versicherten Person(en). Nach den tariflichen Vereinbarungen passen wir Ihren Beitrag altersbedingt an. Dies erfolgt jeweils, wenn der Beitrag fällig ist. Das teilen wir Ihnen separat mit.

3.3.2 Kündigung nach Anpassung des Beitrags

Ändert sich die Höhe Ihres Beitrags, können Sie kündigen. Und zwar innerhalb eines Monats, nachdem wir Sie darüber informiert haben. Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem wir den erhöhten Beitrag abbuchen würden.

3.3.3 Änderung der Versicherungssteuer

Eine Änderung der gesetzlichen Versicherungssteuer berechtigt Sie nicht dazu, den Vertrag zu kündigen.

3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?

Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Mandatserteilung ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können und Sie der Lastschrift nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht

4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen.

Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.

4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.

4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.

4.1.5 bei Vorsatz.

Wird ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt, zahlen wir nicht.

4.1.6 wenn für die versicherte Person/Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

Hat uns die versicherte Person / Risikoperson vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Wird ein Schaden durch die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem entsprechenden Verhältnis.

5. Was gilt im Schadenfall?

5.1 Entschädigung

5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen, wenn:

- unsere Pflicht zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- uns die Originalrechnungen und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

5.1.2 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Versicherungsleistungen berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

5.1.3 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung um. Umgerechnet wird zum Euro-Kurs des Tages, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs. Außer Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Folgende Kosten können wir vom zu erstattenden Betrag abziehen:

- Kosten für die Überweisung in das Ausland außerhalb des SEPA-Raums.
- Kosten für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.

5.1.4 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Reisen. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie diese untereinander aufgeteilt werden.

Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte, Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in den Teilen B, C, D, E und F.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Bei Pflichtverletzungen greift die Regelung des § 28 Absatz 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz. Wenn Sie vertragliche Pflichten (Obliegenheiten) verletzen, müssen wir keine oder nur einen Teil der Leistung erbringen.

5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Für Ansprüche versicherungsrechtlicher Art findet § 86 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Falls Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, dürfen wir den Ersatz auf unsere Leistungen anrechnen.

5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

Teil B - Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung

1. Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht antreten (Reiserücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung, wenn dies aus einem in Teil B Ziffer 3 genannten Ereignis geschieht.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie sie bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

3.1 Als Risikopersonen bezeichnen wir

- Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nur:
 - wenn maximal sechs Personen die Reise gemeinsam gebucht haben;
 - wenn bei Produkten für Familien maximal sieben Personen die Reise gemeinsam gebucht haben;
 - wenn maximal zwei Familien die Reise gemeinsam gebucht haben;
 - wenn bei Produkten für Familien maximal zwei weitere minderjährige Kinder mitreisen.
- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:
 - Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Gemeinschaft;
 - Kinder, Adoptivkinder;
 - Stiefkinder, Pflegekinder;
 - Eltern, Adoptiveltern;
 - Stiefeltern, Pflegeeltern;
 - Großeltern, Schwiegereltern;
 - Geschwister;
 - Enkel, angeheiratete Enkel;
 - Schwiegerkinder, Schwäger;
 - Tanten, Onkel;
 - Neffen, Nichten;
 - Cousins, Cousinen;
 - Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- die Angehörigen des Lebensgefährten einer versicherten Person. Dazu zählen die in der vorstehenden Aufzählung genannten Personen.
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige entsprechend der vorstehenden Aufzählung einer versicherten Person betreuen.

3.2 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

3.2.1 Tod.

3.2.2 Schwerer Unfallverletzung.

3.2.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.

Beachten Sie zu den unerwartet schweren Erkrankungen bitte unsere Erläuterungen im Teil G.

3.2.4 Impfunverträglichkeit.

3.2.5 Schwangerschaft.

3.2.6 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.

3.2.7 Unerwartetem Ausfall eines lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. implantierter Herzschrittmacher).

3.2.8 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.

Dies gilt, sofern der Termin unerwartet ist. Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.

3.2.9 Verlust des Arbeitsplatzes.

Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.

3.2.10 Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

3.2.11 Wechsel des Arbeitsplatzes.

Sofern folgendes zutrifft:

- Sie haben die Reise vor Kenntnis über den Wechsel gebucht;
- Die Reisezeit liegt in der Probezeit;
- Die Reise fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit/Beschäftigung.

3.2.12 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist.

Sofern:

- Diese mindestens drei Monate in Folge andauert;
- In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist;
- Die Anmeldung der Kurzarbeit durch den Arbeitgeber erfolgt ist, nachdem Sie die Reise gebucht aber bevor Sie die Reise angetreten haben.

3.2.13 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Sofern folgendes zutrifft:

- Sie sind selbstständig tätig
- Sie haben die Reise vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens gebucht
- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das zuständige Gericht erfolgt vor dem geplanten Antritt der Reise

3.2.14 Adoption eines minderjährigen Kindes.

Dies gilt, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug erforderlich ist und in die Reisezeit fällt.

3.2.15 Unerwartetem Beginn

- des Bundesfreiwilligendienstes (BFD).
- des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ).
- des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ).

Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.

3.2.16 Nichtbestehen und Wiederholen einer Prüfung an einer

- Schule / Berufsschule.
- Universität / Fachhochschule / Berufsakademie / Dualen Hochschule / College.

Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung

- die Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums vermeiden.
- den Schul- oder Studienabschluss erreichen.

Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung

- in die versicherte Reisezeit fällt oder
- bis zu 14 Tage nach Reiseende stattfindet.

Sie müssen die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht haben.

3.2.17 Nichtversetzung eines Schülers.

Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn der Reise aus dem Klassenverband ausscheidet.

3.2.18 Einreichung der Scheidungsklage.

Dies gilt nur bei einer gemeinsamen Reise des betroffenen Ehepaars. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der Reise.

Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.

3.2.19 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.

Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihrer Reise nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

3.2.20 Leistungsfälle von zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.

Versichert sind bei versicherten Hunden und Katzen:

- unerwartete schwere Erkrankungen;
- schwere Unfälle;
- Tod;
- Impfunverträglichkeit.

Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustands des Tieres überraschend Krankheitssymptome auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.

Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

3.2.21 Schaden am Eigentum.

Hierzu zählen Schäden durch:

- Feuer;
- Explosion;
- Sturm;
- Blitzschlag;
- Leitungswasser;
- Elementarschaden;
- Vorsätzliche Straftat eines Dritten.

Der Schaden muss erheblich sein oder der Geschädigte muss zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 2.500 EUR beträgt.

3.2.22 Einer Panne oder einem Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Reise.

Dies gilt, sofern:

- Sie Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse sind und
- dadurch die Reise nicht wie gebucht antreten oder durchführen können.

3.2.23 Einem Einsatz als Ersthelfer.

Sie haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums einen Einsatz. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Reise nicht wie geplant antreten.

4. Welche Kosten erstatten wir?

4.1 Stornokosten bei Reiserücktritt

Wenn Sie Ihre Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Hierunter fallen auch die Kosten für die Vermittlung bis zu 100,- EUR, wenn Sie diese in der versicherten Summe berücksichtigt haben.

4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung

4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise,

- wenn Sie die Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3 genannten Gründen verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist. Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, die aus folgenden Gründen nicht genutzt werden:

- wenn Sie die Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3 genannten Gründen verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.

4.3 Erstattungen bei Umbuchungen

4.3.1 Erstattet werden die Kosten der Umbuchung. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Teil B Ziffer 3 genannten versicherten Gründen.

4.3.2 Wir erstatten die Kosten bei Umbuchung einer Reise ohne Eintritt einer der versicherten Gründe aus Teil B Ziffer 3.2. Dies gilt nur bei einer Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt. Erstattet werden maximal 30,- EUR pro versicherte Person.

4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer

Erstattet werden Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur, wenn Sie mit einer versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten kann. Die versicherten Gründe sind in Teil B Ziffer 3 genannt. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

4.5 Erstattung der Kosten für Unterbringung

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten
- Pflegekosten

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

4.6 Erstattung der Visa-Gebühren

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis maximal 100,- EUR pro versicherter Person. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die visaausgebende Stelle das Visum erteilt hat. Das gilt nur, wenn Sie die Reise aus einem in Teil B Ziffer 3.2 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Dies gilt, wenn Sie diese in der versicherten Summe berücksichtigt haben.

5. Was gilt beim Selbstbehalt?

Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes:

Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25,- EUR je Person.

Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall mindestens jedoch 25,- EUR.

6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.

6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Um das Vorliegen eines Versicherungsfalles festzustellen, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungssämter.

Teil C - Regelungen zur Reiseabbruchversicherung

1. Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden (Reiseabbruch)? Dann leisten wir Entschädigung. Falls Sie die Reise aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Reiseabbruch leisten wir in Ergänzung zu Teil B Ziffer 4.1.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Teil B Ziffer 2.

3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Reisebeginn ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

4. Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität der gebuchten und versicherten Reise begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels.
- Unterkunft.
- Verpflegung.

Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Falls abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird.

4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Wir leisten Entschädigung für den Reiseabbruch bei Eintritt eines der folgenden versicherten Ereignisse:

- Naturkatastrophen / Elementarereignisse am Urlaubsort. Dies sind Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Wirbelstürme.
- Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson. Und zwar aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3 genannten Ereignisse.
- Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung am Urlaubsort. Bitte beachten Sie zur unerwartet schweren Erkrankung den Teil D der Bedingungen.

In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung.

4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?

4.2.1 Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z.B. Unterkunft und Verpflegung.

4.2.2 Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

4.2.3 Versäumen Sie aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels ein Anschlussverkehrsmittel?

Müssen Sie die Rückreise daher verspätet fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Rückreisekosten.

Das Anschlussverkehrsmittel muss Bestandteil der versicherten Reise sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge sowie Zubringerflüge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

4.2.4 Voraussetzung ist, dass An- und Abreise Bestandteil der versicherten Reise waren.

4.3 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?

4.3.1 Brechen Sie die versicherte Reise aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3 genannten Ereignisse ab?

Tun Sie dies in der ersten Hälfte der Reise maximal bis zum achten Reisetag? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Reisetag.

4.3.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen?

Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reisetage. Und zwar anteilig zur gesamten Reisedauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl der nicht genutzten Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{ursprüngliche Anzahl der Reisetage}} = \text{Entschädigung}$$

4.3.3 An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Reisetage.

4.3.4 Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets versichert?

Dann erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

4.4 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?

4.4.1 Unterbrechen Sie die Reise aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3 genannten Ereignisse?

Dann erstatten wir die Kosten für

- gebuchte und versicherte Reiseleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung der Reise nicht nutzen konnten.
- notwendige Beförderung, um bei einer Kreuzfahrt oder Rundreise wieder zur Gruppe zu gelangen. Und zwar von dem Ort aus, an dem Sie die Reise unterbrechen mussten.

4.4.2 Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

4.4.3 Die Gesamtkosten der Reiseunterbrechung / Nachreise ersetzen wir bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch anfallen.

5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für

- Kosten für die Überführung im Todesfall.
- Heilkosten.
- Kosten für Begleitpersonen.

Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Diese können durch von Ihnen verursachtes, unplanmäßiges Abweichen von der geplanten Reiseroute entstehen. Beispielsweise bei einer Notlandung.

6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

Falls Sie die Reise aus den nachfolgenden Gründen abbrechen, müssen Sie ein ärztliches Attest einreichen:

- Unerwartet schwere Erkrankung;
- Schwere Unfallverletzung;
- Impfunverträglichkeit;
- Schwangerschaft.

Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Krankheitsbezeichnung.

Teil D – Reisegepäckversicherung

1. Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Reisegepäck.

1.1 Was gehört zum Reisegepäck?

Zum Reisegepäck gehören:

- 1.1.1 Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihrer Reise mitführen, am Körper oder in der Kleidung tragen oder die durch ein übliches Transportmittel befördert werden.
- 1.1.2 Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben.
- 1.1.3 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren).
- 1.1.4 Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.
- 1.1.5 Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör.

2. Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?

2.1 Was ist eingeschränkt versichert?

Wir leisten nur eingeschränkt für:

2.1.1 Geschenke und Reiseandenken.

Wir ersetzen bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme.

2.1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren) gem. Teil D Ziffer 1.1.3.

Diese sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

- 2.1.3 Reisegepäck gem. Teil D Ziffer 1.1.4 und 1.1.5. Dieses ist versichert, solange es
- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt wird.
 - im persönlichen Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt wird.
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben ist.
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder einer bewachten Garderobe befindet.

Bei nicht bestimmungsgemäßem Tragen müssen Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sein.

Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils inklusive Zubehör, müssen in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen verwahrt werden.

Wir ersetzen für Reisegepäck gem. Teil D Ziffer 1.1.4 und 1.1.5 je Versicherungsfall höchstens 50 Prozent der Versicherungssumme. Teil D Ziffer 2.3.1 und 2.3.3 bleiben unberührt.

- 2.1.4 Schäden durch Verlieren.

Wir ersetzen bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme.

2.2 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht für:

- 2.2.1
- Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden.
 - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und amtliche Dokumente.
 - Die in Teil D Ziffer 4 genannten Dokumente sind jedoch versichert.
 - Mobiltelefone (inkl. Zubehör).
 - EDV-Geräte (z.B. Laptops, Tablets, inkl. Zubehör)
 - Sehhilfen (z.B. Brillen, Kontaktlinsen).
 - Hörgeräte.
 - Prothesen jeder Art.
 - Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör.
Hierzu zählen nicht Fold- und Schlauchboote (Teil D Ziffer 1.1.3).
 - Fahrräder, Hänggleiter und Segelsurfgeräte.
- 2.2.2 Schäden, die durch Streik, vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Unruhen entstehen. Als vorhersehbar gelten diese, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Dies muss vor Reisebeginn geschehen.
- 2.2.3 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand.
- 2.2.4 Schäden, die durch Kernenergie entstehen.
- 2.2.5 Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, durch Abnutzung oder Verschleiß.
- 2.2.6 Schäden durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen.
- 2.2.7 Schäden, die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten. Außer es besteht hierüber eine besondere Vereinbarung.
- 2.2.8 Vermögensfolgeschäden.

2.3 Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersportfahrzeugen?

- 2.3.1 Es besteht Versicherungsschutz gegen Schäden am Reisegepäck durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung). Und zwar in unbeaufsichtigt abgestellten
- Kraftfahrzeugen,
 - Anhängern und
 - Wassersportfahrzeugen.

Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Backskiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.

- 2.3.2 Wir haften im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe, wenn nachweislich

- der Schaden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist.
- das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage abgestellt war.
- der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

Können Sie den Nachweis nicht erbringen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250,- EUR begrenzt.

- 2.3.3 In Kraft- und Wassersportfahrzeugen besteht kein Versicherungsschutz für Reisegepäck gem. Teil D Ziffer 1.1.4 und 1.1.5.

3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen ist.

3.1 Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck?

Wir leisten, wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden. Und zwar während sich das Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

3.2 Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck?

Wir leisten, wenn während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird. Durch:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung).
- Verlieren.
- Transportmittelunfall oder Unfall einer versicherten Person.
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee.
- Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Elementarereignisse.

3.3 Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht?

Wenn Ihr Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird, erstatten wir für nachgewiesene Ersatzkäufe bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme. Die Auslieferung ist nicht fristgerecht, wenn die Gepäckstücke den Bestimmungsort nicht innerhalb von 24 Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit erreichen.

4. Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir

- für zerstörte oder abhandengekommene Sachen deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts.
- für beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- für Filme, Bild-, Ton und Datenträger nur den Materialwert.
- für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und Führerscheinen die amtlichen Gebühren.

5. Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung?

5.1 Was versteht man unter Versicherungswert?

Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen. Die Sachen müssen gleicher Art und Güte sein. Vom Versicherungswert wird der Zeitwert abgezogen. Dies ist der Betrag, der aufgrund des Zustands der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) ermittelt wird.

5.2 Was gilt im Falle einer Mehrfachversicherung?

Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten die §§ 78 und 79 Versicherungsvertragsgesetz.

5.3 Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen?

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß Teil D Ziffer 1.1 entsprechen. Ist dies nicht der Fall, findet § 75 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Das bedeutet, wir leisten nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

5.4 Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?

Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt? Dann sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

5.5 Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?

Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 150,- EUR, soweit vereinbart.

6. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Alle Angaben zum Schadensfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Sie müssen ein Verzeichnis aller bei Eintritt des Schadensfalls versicherten Sachen gem. Teil D Ziffer 1.1 einreichen. Damit wir feststellen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Leistungspflicht prüfen.

6.2 Was gilt für Ersatzansprüche gegen Dritte?

Sind Schäden an Ihrem Reisegepäck entstanden, während es sich in Gewahrsam von Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieben befunden hat (siehe auch Teil D Ziffer 2.3)?

Melden Sie diese Schäden unverzüglich gegenüber Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieben und machen Sie Ersatzansprüche form- und fristgerecht geltend. Reichen Sie uns eine Bescheinigung über die Meldung ein und beachten Sie stets unsere Weisungen.

Sind die Schäden äußerlich nicht erkennbar? Dann müssen Sie das Beförderungsunternehmen oder den Berührungsbetrieb unverzüglich nach der Entdeckung auffordern, den Schaden zu beseitigen und zu bescheinigen. Hierbei müssen Sie die jeweiligen Reklamationsfristen berücksichtigen.

6.3 Was gilt für die polizeiliche Meldung?

Schäden durch strafbare Handlungen müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzeigen. Als strafbare Handlungen werden z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung bezeichnet. Lassen Sie sich die Meldung polizeilich bescheinigen. Bei Schäden durch Verlieren (Teil D Ziffer 3.2) müssen Sie Nachforschungen beim Fundbüro anstellen.

Reichen Sie uns die entsprechenden Belege ein.

7. Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A Ziffer 5.3.

Teil E – Auslandsreisekrankenversicherung

1. Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Auslandsreisekrankenversicherung?

1.1 Was ist versichert?

Wir leisten bei einem während der Auslandsreise eintretenden Versicherungsfall.

1.2 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder den Folgen eines Unfalles. Dieser beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlung mehr notwendig ist. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Untersuchungen und Behandlungen:

- wegen Beschwerden während der Schwangerschaft.
- wegen Frühgeburten.
- wegen Fehlgeburten.

Außerdem gelten als Versicherungsfall auch:

- medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.
- Entbindungen wegen Früh- und Fehlgeburten.
- medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport.
- Tod.

Es entsteht ein neuer Versicherungsfall, wenn die Heilbehandlung ausgedehnt werden muss. Und zwar auf eine Krankheit oder Folge eines Unfalles, die nicht die gleiche Ursache hat wie die bisher behandelte.

Was wir im Versicherungsfall leisten, lesen Sie unter Teil E Ziffer 2. Bitte lesen Sie auch Teil E Ziffer 3 aufmerksam durch. Hier ist geregelt, in welchen Fällen wir nicht oder eingeschränkt leisten.

1.3 Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?

Wählen Sie frei unter folgenden im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen

- Ärzten,
- Zahnärzten,
- Heilpraktikern,
- Chirotherapeuten,
- Osteopathen und
- Krankenhäusern.

Das Krankenhaus muss unter ständiger ärztlicher Leitung stehen.

1.4 Für welche Methoden leisten wir?

Wenn Sie untersucht oder behandelt werden müssen, leisten wir für:

- Untersuchungen,
- Behandlungen,
- Arzneimittel,

die von der Schulmedizin anerkannt sind.

Wir leisten auch für andere Methoden und Arzneimittel,

- die sich in der Praxis ebenso bewährt haben.
- die nur statt Schulmedizin verfügbar sind.

Zu diesen Methoden zählen z.B.

- homöopathische Behandlungen,
- Schröpfen,
- Akupunktur zur Schmerzbehandlung,
- Behandlung mit Eigenblut,
- Chirotherapie und
- therapeutische Lokalanästhesie.

Bei Anwendung dieser Methoden können wir die Leistungen reduzieren. Und zwar auf den Betrag, der bei schulmedizinischer Behandlung angefallen wäre.

2. Was leisten wir im Versicherungsfall?

2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für:

- medizinisch notwendigen ambulante ärztliche Heilbehandlungen.
- den notwendigen Transport zur erforderlichen Erstversorgung zum nächst erreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus bzw. Arzt. Der Transport zurück in die Unterkunft ist ebenfalls mitversichert.
- den notwendigen Transport zur Verlegung von der Einrichtung der Erstversorgung zu einem Krankenhaus bzw. Arzt.

2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?

Falls notwendig, geben wir über unseren weltweiten Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab.

Wir erstatten die Kosten für

2.2.1 die Heilbehandlung im Krankenhaus. Hierzu zählen auch:

- Unterkunft,
- Verpflegung und
- Pflege im Krankenhaus.

2.2.2 den Transport in das nächst erreichbare geeignete Krankenhaus

- zur stationären Behandlung.
- im Anschluss an die Erstversorgung beim Notfallarzt.

Dies gilt auch für den Transport zurück in die Unterkunft.

2.2.3 die notwendigen Operationen und Operationsnebenkosten.

2.2.4 die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn die versicherte Person jünger als 18 Jahre alt ist.

2.2.5 einen Krankenbesuch einer nahestehenden Person. Dies gilt, wenn feststeht, dass Sie länger als fünf Tage im Krankenhaus bleiben müssen. Bei Ankunft des Besuchs darf der stationäre Aufenthalt noch nicht abgeschlossen sein. Auf Wunsch organisieren wir die Reise zum Krankenhaus und zurück zum Wohnort. Wir übernehmen die Hin- und Rückreisekosten. Bei der Wahl des Beförderungsmittels berücksichtigen wir die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit.

2.2.6 bis zu zehn Übernachtungen pro versicherter Person im Hotel. Falls die gebuchte Auslandsreise aufgrund Ihres Aufenthalts im Krankenhaus unterbrochen oder verlängert werden muss. Der Betrag hierfür ist auf insgesamt 2.500,- EUR begrenzt.

2.3 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- schmerzstillende Zahnbehandlungen.
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.
- provisorische Zahnersatzleistungen.
- Reparaturen von notwendigen Inlays und vorhandenem Zahnersatz.

2.4 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?

Wir erstatten die Kosten für medizinisch notwendige und von unter Teil E Ziffer 1.3 genannten Behandlern verordnete

- Medikamente und Verbandmittel.
- Heilmittel.
- Hilfsmittel.

2.4.1 Als Medikamente zählen nicht, auch wenn sie verordnet sind:

- Nähr- und Stärkungsmittel sowie
- kosmetische Präparate.

Nährmittel zur Vermeidung von schweren gesundheitlichen Schäden zählen als Medikamente. Dies sind z.B. Nährmittel gegen:

- Enzymmangelkrankheiten,
- Morbus-Crohn und
- Mukoviszidose.

2.4.2 Heilmittel sind

- Strahlenbehandlungen.
- Lichtbehandlungen.
- sonstige physikalische Behandlungen.
- Massagen.
- medizinische Packungen.
- Inhalationen.
- Krankengymnastik und Übungsbehandlungen (einschließlich Leistungen der Logopädie und Ergotherapie).

2.4.3 Wir erstatten die Mietgebühr für Hilfsmittel in einfacher Ausführung. Falls Sie diese während Ihrer Reise zur Gewährleistung einer vorübergehenden Versorgung brauchen.

Falls eine Leihe nicht möglich ist, erstatten wir den Kaufpreis. Wir erstatten keine Kosten für Hörgeräte und Sehhilfen. Hierzu zählen z.B. Brillen oder Kontaktlinsen.

Wir erstatten die medizinisch notwendigen Kosten für die Anschaffung von Herzschrittmachern oder Prothesen. Falls Sie diese wegen Unfällen oder Erkrankungen, die erstmalig während der Reise auftreten, brauchen. Dabei steht die Sicherung der Transportfähigkeit im Vordergrund.

2.5 Was leisten wir bei Schwangerschaft?

Wir erstatten die Kosten

- für medizinisch notwendige Untersuchungen und/oder Behandlungen durch einen Arzt wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder -komplifikationen.
- für eine Heilbehandlung bei einer Fehlgeburt.
- für medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.
- für eine Entbindung bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche.

2.6 Was leisten wir bei einer Frühgeburt?

Bei einer Frühgeburt vor Ende der 36. Schwangerschaftswoche ersetzen wir auch die Kosten für die notwendige Heilbehandlung des neugeborenen Kindes.

2.7 Was leisten wir bei einem Rücktransport?

Brauchen Sie einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort?

Wir organisieren diesen und ersetzen die Kosten. Dies gilt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
- Nach der Prognose des behandelnden Arztes übersteigt die Dauer der Behandlung im Krankenhaus im Ausland voraussichtlich 14 Tage.
- Die weitere Heilbehandlung im Ausland kostet voraussichtlich mehr als der Rücktransport.

Wir übernehmen die Transportkosten für eine mitversicherte Person, die Sie auf dem Rücktransport begleitet.

2.8 Was leisten wir bei einer Bergung?

Ihnen sind nach einem Unfall Kosten für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze von Rettungsdiensten entstanden?

Wir erstatten hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR. Ein Unfall liegt vor,

wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2.9 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

Wir organisieren die Überführung des Verstorbenen an seinen ständigen Wohnsitz und übernehmen die zusätzlichen Kosten dafür. Alternativ erstatten wir die Kosten, um den Verstorbenen im Reiseland zu bestatten. Höchstens die Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

2.10 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?

Wir organisieren und bezahlen die Betreuung der versicherten minderjährigen Kinder, sodass sie die Reise fortsetzen oder abbrechen können. Wir leisten auch für die zusätzlichen Rückreisekosten der Kinder.

Dafür muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- alle mitreisenden Betreuungspersonen werden stationär behandelt, zurücktransportiert oder sind verstorben.

2.11 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?

In Ergänzung zu Teil A Ziffer 1.2.3 verlängern wir die Dauer Ihres Versicherungsschutzes. Und zwar bis Sie die Rückreise medizinisch vertretbar antreten können. Wenn Sie wegen einer Erkrankung über den Ablauf des Versicherungsschutzes hinaus behandelt werden müssen und Sie nicht transportfähig sind.

3. Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?

3.1 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt?

Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduzieren, wenn

- die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt.
- die Kosten für die Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Auch in den folgenden Fällen leisten wir nicht:

3.2.1 Für Behandlungen,

- die der einzige Grund oder
- einer der Gründe

für den Antritt der Reise waren.

3.2.2 Für Behandlungen,

- deren Notwendigkeit bei Reiseantritt feststand und
- die wegen einer bereits vor Reiseantritt ärztlich diagnostizierten Erkrankung erfolgten.

Ausnahme:

Sie unternehmen die Reise wegen des Todes des Ehepartners oder eines Verwandten 1. Grades.

3.2.3 Für durch vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Unruhen entstehende:

- Krankheiten und deren Folgen;
- Unfälle und deren Folgen;
- Todesfälle.

Als vorhersehbar gilt dies, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Dies muss vor Beginn der Reise geschehen.

3.2.4 Für Kuren und Behandlungen im Sanatorium sowie Rehabilitationen.

Ausnahme:

Sie werden im Anschluss an eine versicherte, vollstationäre Krankenhausbehandlung wegen

- eines schweren Schlaganfalles,
- eines schweren Herzinfarktes,
- einer schweren Erkrankung des Skeletts (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) behandelt.

Diese Behandlungen müssen der Verkürzung des Aufenthaltes im Krankenhaus dienen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie uns den geplanten Aufenthalt vor der Behandlung anzeigen. Wir müssen die Leistungen schriftlich zugesagt haben.

3.2.5 Für Krankheiten sowie Unfälle und deren Folgen, die durch

- Vorsatz,
- Selbstmord und der Versuch eines Selbstmords sowie
- Sucht (z.B. Alkohol, Drogen etc.)

hervorgerufen werden. Dieser Ausschluss gilt ebenso für Behandlungen, die dem Entzug oder der Entwöhnung dienen.

3.2.6 Für Behandlungen durch

- Ehepartner/Lebensgefährten,
- Eltern,
- Kinder.

Für nachgewiesene, versicherte Sachkosten leisten wir auch in diesen Fällen.

- 3.2.7 Für Behandlung oder Unterbringung wegen
 - Pflegebedürftigkeit oder
 - Verwahrung.
- 3.2.8 Für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen.
- 3.2.9 Für
 - Stiftzähne,
 - Einlagefüllungen,
 - Überkronungen,
 - Zahnprothesen,
 - kieferorthopädische Behandlungen,
 - prophylaktische Leistungen,
 - Aufbissbehelfe und Schienen,
 - funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen,
 - implantologische Zahnleistungen.

4. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall?

4.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Alle Angaben zum Schadensfall müssen Sie richtig und vollständig machen.

Damit wir das Vorliegen eines Versicherungsfalles feststellen können, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zu leisten prüfen.

Halten wir es für notwendig, sind Sie verpflichtet, sich durch einen unserer Ärzte untersuchen zu lassen.

4.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrages eintretenden:

- Krankheiten.
- Folgen von Unfällen.
- Gebrechen.

Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen.

Sie müssen außerdem

- Behandler,
- Versicherungsträger,
- Gesundheits- und Versorgungsämter

von ihrer Schweigepflicht befreien.

4.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

Wir brauchen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden.

4.3.1 Originalbelege, welche folgende Informationen enthalten müssen:

- Name des Behandlers.
- Vor- und Nachname der behandelten Person.
- Geburtsdatum der behandelten Person.
- Bezeichnung der Krankheit.
- Art der Leistung.
- Ort der Leistung.
- Zeitraum der Leistungen des Behandlers.

Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten.

Auf unser Verlangen müssen Sie Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise im Schadensfall nachweisen.

Haben Sie die Originalbelege einem anderen Versicherer zur Erstattung vorgelegt, so genügen Rechenkopien. Darauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet wurden. Falls notwendig, müssen Sie uns von fremdsprachigen Belegen eine deutsche Übersetzung vorlegen.

- 4.3.2 Rezepte, welche folgende Informationen enthalten müssen:
- Verordnete Arzneimittel.
 - Preis und Quittungsvermerk.
- 4.3.3 Eine amtliche Sterbeurkunde, wenn wir eine Überführung bzw. Bestattung bezahlen sollen. Ebenso eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache.
- 4.3.4 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung zugemutet werden kann.
- 4.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)?**
Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A Ziffer 5.3

Teil F – Versicherung von Assistance-Leistungen

(Gültig nur in Verbindung mit einer bei uns bestehenden Auslandsreisekrankenversicherung – Teil E –)

1. Was ist versichert?

Wir erbringen in Folge einer Erkrankung oder eines Unfalles der versicherten Person während der Reise im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung (Teil E) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Assistanceleistungen als Ersatz für aufgewandte Kosten.

2. Welche Kosten erstatten wir?

2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt eine mitversicherte Person auf einer versicherten Reise im Ausland, so informieren wir auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften/-empfehlungen für das geplante Urlaubsland

2.3 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen

2.4 Informationen über Klima

2.5 Informationen über Devisenbestimmungen

2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland

2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland

2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland

2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen

2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.)

3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu den in Teil A Ziffer 5 aufgeführten Allgemeinen Obliegenheiten)

3.1 Nach Eintritt des Schadenfalles

Nach Eintritt des Schadenfalles haben Sie bzw. die versicherte Person:

3.1.1 uns den Schaden innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen.

3.1.2 sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistung wir erbringen und eventuelle Weisungen unsererseits zu befolgen.

3.1.3 uns bei der Geltendmachung unserer Ansprüche gegen Dritte, die aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangen sind, zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

3.2 Kostenersparnis

Wurden Ihnen bzw. der versicherten Person auf Grund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie bzw. die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

3.3 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzen Sie bzw. die versicherte Person eine der genannten Obliegenheiten in Teil A bzw. Teil F, treten die genannten Rechtsfolgen der Teil A Ziffer 5.2 ein.

4. Service-Telefonnummer

Für die unter Teil F Ziffer 2 genannten Leistungen sind wir rund um die Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar:

+49 (0)9 31 / 27 95-255

Teil G - Erläuterungen

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartet schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Damit eine Erkrankung versichert ist, muss diese "unerwartet" und "schwer" sein.

1. Was verstehen wir unter einer „unerwarteten“ Erkrankung?

Nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung der Reise gilt jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung als unerwartet.

Ebenfalls versichert sind:

- Das erneute Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.
- Die unerwartete Verschlechterung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen:

- Um den Zustand der Gesundheit festzustellen;
- Ohne konkreten Anlass;
- Die nicht der Behandlung einer Erkrankung dienen.

2. Was verstehen wir unter einer „schweren“ Erkrankung?

Eine Erkrankung definieren wir als schwer, wenn:

- Der behandelnde Arzt attestiert, dass Sie reiseuntauglich sind.
- Sie aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die Hauptleistung der Reise nicht in Anspruch nehmen können. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung muss von einem Arzt attestiert sein.
- Durch die Erkrankung einer Risikoperson, wegen der die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist. Diese Erkrankung muss von einem Arzt attestiert sein.

3. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Reiserücktrittsversicherung:

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung an einer Lungenentzündung. Aufgrund dieser muss die Mutter von der versicherten Person betreut werden.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung nicht behandelt. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Schwere dieser fest, dass die versicherte Person nicht reisetauglich ist.

4. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruchversicherung:

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung an einer Lungenentzündung. Dies geschieht während der Reise der versicherten Person. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung nicht behandelt. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Schwere dieser die vorzeitige Rückreise.

5. Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind. Beispielsweise Multiple Sklerose oder Morbus Crohn. Sie wurde wegen der Erkrankung in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.